

Synopse zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung für die Stadt Plauen

Alt	Neu
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.	(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 7,50 DM ab 01.01.2002 3,80 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 12,50 DM ab 01.01.2002 6,50 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 17,50 DM ab 01.01.2002 9,00 Euro	(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 5,00 EUR von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 10,00 EUR von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 15,00 EUR
(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 22,50 DM ab 01.01.2002 12,00 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 37,50 DM ab 01.01.2002 19,00 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 52,50 DM ab 01.01.2002 27,00 Euro	(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 12,00 EUR von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 19,00 EUR von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 27,00 EUR
(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.	(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.
(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.	(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.	(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.
(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstausfallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.	(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstausfallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2 Aufwandsentschädigung	§ 2 Aufwandsentschädigung																								
<p>(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p>																								
<p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt</p> <p>1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält,</p>	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt</p> <p>1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern entsprechend dem Sächsischen Beamten-gesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table data-bbox="1122 512 2116 608"> <tr> <td>in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern</td> <td>in Höhe von 20 %</td> </tr> <tr> <td>in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern</td> <td>in Höhe von 25 %</td> </tr> <tr> <td>in Ortschaften über 3000 Einwohner</td> <td>in Höhe von 30 %,</td> </tr> </table> <p>die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.</p> <p>Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.</p>	in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 %	in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 %	in Ortschaften über 3000 Einwohner	in Höhe von 30 %,																		
in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 %																								
in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 %																								
in Ortschaften über 3000 Einwohner	in Höhe von 30 %,																								
<p>2. bei Stadträten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates, Ältestenrates und der Ausschüsse bei einer zeitlichen Teilnahme von</p> <table data-bbox="163 1007 674 1098"> <tr> <td>bis zu 1 Stunde</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1 bis zu 4 Stunden</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als vier Stunden</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> </table> <p>c) als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 24 Fraktionssitzungen jährlich, 20,00 Euro.</p> <p>3. bei Ortschaftsräten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 EUR</p> <p>4. bei sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme von</p> <table data-bbox="163 1406 674 1497"> <tr> <td>bis zu 1 Stunde</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1 bis zu 4 Stunden</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 4 Stunden</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> </table>	bis zu 1 Stunde	20,00 EUR	mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR	mehr als vier Stunden	40,00 EUR	bis zu 1 Stunde	20,00 EUR	mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR	mehr als 4 Stunden	40,00 EUR	<p>2. bei Stadträten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates, Ältestenrates und der Ausschüsse bei einer zeitlichen Teilnahme von</p> <table data-bbox="1122 1007 1635 1098"> <tr> <td>bis zu 1 Stunde</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1 bis zu 4 Stunden</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als vier Stunden</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> </table> <p>c) als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 24 Fraktionssitzungen jährlich, 20,00 Euro.</p> <p>3. bei Ortschaftsräten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 EUR</p> <p>4. bei sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme von</p> <table data-bbox="1122 1406 1635 1497"> <tr> <td>bis zu 1 Stunde</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1 bis zu 4 Stunden</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mehr als 4 Stunden</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> </table>	bis zu 1 Stunde	20,00 EUR	mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR	mehr als vier Stunden	40,00 EUR	bis zu 1 Stunde	20,00 EUR	mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR	mehr als 4 Stunden	40,00 EUR
bis zu 1 Stunde	20,00 EUR																								
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR																								
mehr als vier Stunden	40,00 EUR																								
bis zu 1 Stunde	20,00 EUR																								
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR																								
mehr als 4 Stunden	40,00 EUR																								
bis zu 1 Stunde	20,00 EUR																								
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR																								
mehr als vier Stunden	40,00 EUR																								
bis zu 1 Stunde	20,00 EUR																								
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR																								
mehr als 4 Stunden	40,00 EUR																								

<p>5. bei Friedensrichtern</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR</p> <p>b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR;</p> <p>bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine;</p> <p>6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>a) für Wahlvorsteher 50,00 EUR</p> <p>b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 45,00 EUR</p> <p>c) für Schriftführer 40,00 EUR</p> <p>d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses sowie Hilfskräfte 30,00 EUR.</p> <p>Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 EUR und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 EUR.</p> <p>Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.</p> <p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.</p>	<p>5. bei Friedensrichtern und Friedensrichtern als Stellvertreter</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR</p> <p>b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR</p> <p>Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine.</p> <p>6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>a) für Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses je Sitzung 50,00 EUR</p> <p>b) für Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses, sofern sie keine Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung 40,00 EUR</p> <p>c) für Wahlvorsteher 60,00 EUR</p> <p>d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 55,00 EUR</p> <p>e) für Schriftführer 55,00 EUR</p> <p>f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände 40,00 EUR</p> <p>g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen 30,00 EUR.</p> <p>Darüber hinaus erhält jeder Vorsteher für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen 5 EUR.</p> <p>Bei verbundenen Wahlen mit mindestens 2 verschiedenen Wahlarten aus Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Bürger- oder Volksentscheiden wird bei allgemeinen Wahlvorständen ein zusätzlicher Betrag gezahlt in Höhe von 20 EUR für Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer.</p> <p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.</p> <p>Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.</p>
	<p>(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p>

<p>(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung folgender Betrag gezahlt:</p> <p>a) den Fraktionsvorsitzenden monatlich 102,00 EUR b) den Ausschussvorsitzenden monatlich 77,00 EUR</p> <p>Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter</p>	<p>(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird den Fraktionsvorsitzenden in Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,00 EUR gezahlt.</p> <p>Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter</p>
<p>(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.</p>	<p>(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.</p>
<p>§ 3 Reisekostenvergütung</p>	<p>§ 3 Reisekostenvergütung</p>
<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p>
	<p>rückwirkend zum 01.01.2021</p>